

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Ausreisegewahrsams

A. Problem

Die Zahl der Ausländer in Deutschland, die ihrer rechtsstaatlich festgestellten Ausreisepflicht nicht nachkommen, befindet sich aktuell auf Rekordniveau: Ausweislich des Ausländerzentralregisters waren Ende 2022 insgesamt 304 308 Personen ausreisepflichtig, davon 248 145 Personen mit einer Duldung und 56 163 Personen ohne Duldung. Dem stehen im Jahr 2022 etwas mehr als 26 500 freiwillige Ausreisen und 12 945 vollzogene Abschiebungen von ausreisepflichtigen Ausländern gegenüber.

Mehr als 22 400 Abschiebungen scheiterten im vergangenen Jahr vor der Übergabe der Ausreisepflichtigen an die Bundespolizei. Vielfach ist der Grund für dieses Scheitern, dass die zuständigen Landesbehörden die Personen zu Beginn der geplanten Rückführungsmaßnahme nicht antreffen.

Um die Durchführbarkeit einer Abschiebung zu sichern, kann eine ausreisepflichtige Person daher nach § 62b des Aufenthaltsgesetzes bislang bis zu zehn Tage vor der geplanten Maßnahme in Ausreisegewahrsam genommen werden, sofern die dem Ausländer gesetzte Frist vorwerfbar abgelaufen ist und dieser ein Verhalten gezeigt hat, das erwarten lässt, dass er die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird.

Obwohl in der 19. Wahlperiode die Anordnung von Ausreisegewahrsam insbesondere durch die Klarstellung erleichtert wurde, dass hierfür das Bestehen von Fluchtgefahr nicht Voraussetzung ist, hat sich dieses Instrument zur Sicherung der Abschiebung nach wie vor als nicht hinreichend praktikabel erwiesen. Dies betrifft insbesondere die aktuelle Höchstdauer von zehn Tagen, die dem Ausreisepflichtigen weiterhin ein kurzfristiges Untertauchen ermöglicht, um sich der Durchsetzung der Ausreisepflicht zu entziehen.

B. Lösung

Die Höchstdauer des Ausreisegewahrsams wird im Einklang mit dem verfassungs- und europarechtlichen Rahmen von derzeit zehn auf 28 Tage verlängert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt entstehen nicht. Bei den Ländern kann es zu geringfügigen Mehrausgaben kommen, die von der konkreten Anzahl und Dauer der verhängten Maßnahmen abhängen. Diese Höhe ist derzeit nicht bezifferbar.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung entsteht nicht. Der Erfüllungsaufwand der Landesverwaltung hängt von der konkreten Anzahl und Dauer der verhängten Maßnahmen ab.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Ausreisegewahrsams

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

In § 62b Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106) geändert worden ist, wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „28“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Ausreisegewahrsam dient der Sicherung des effektiven Verfahrens der Abschiebung, indem er sicherstellt, dass der Ausreisepflichtige tatsächlich am Termin der geplanten Maßnahme anwesend ist und die Abschiebung durchgeführt kann. Es muss feststehen, dass die Abschiebung innerhalb der festgelegten Frist durchführbar ist. Die zehntägige Höchstfrist hat sich in der Praxis als häufig unzureichend erwiesen.

Die Höchstdauer des Ausreisegewahrsams ist daher im Einklang mit dem verfassungs- und europarechtlichen Rahmen von derzeit zehn auf 28 Tage zu verlängern. Die 28 Tage entsprechen dem Zeitraum von § 14 Absatz 3 Satz 3 des Asylgesetzes, wonach die Abschiebungshaft auch vier Wochen nach Stellung eines Asylantrages aufrecht gehalten werden darf.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Höchstdauer des Ausreisegewahrsams wird in § 62b Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes von zehn auf 28 Tage verlängert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Aufenthaltsgesetzes ergibt sich aus Art. 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die gesetzlichen Änderungen stehen in Einklang mit den europa- und völkerrechtlichen Vorgaben insbesondere der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

In § 62b Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „28“ ersetzt, um die Höchstdauer des Ausreisegewahrsams durch die entsprechende Anzahl der Tage zu verlängern.